

Die verkehrsrechtliche Anordnung der Sperrung des Lindenweges erfolgte in Abstimmung mit der Abteilung 32-4 Feuerwehr und Rettungsdienst, hier Sachgebiet Einsatzorganisation. Die Sperrung ist dabei so gestaltet, dass mit geringem Aufwand ein Passieren für Feuerwehrfahrzeuge ermöglicht werden kann. Der hierdurch entstehende geringe Zeitverlust wird durch die Abteilung Feuerwehr und Rettungsdienst als vertretbar eingestuft.

Zu den von Ihnen angeführten Straßenzügen (Erlenweg, Buchenweg und Lindenweg) lässt sich mit Blick auf die erfolgten Einsätze seit Einrichtung der Sperrung, die oben genannte Einstufung des Sachgebiets Einsatzorganisation bestätigen. Näheres wie folgt:

Zu a) Die gemäß Rettungsdienstbedarfsplan vorgesehene Hilfsfrist wird eingehalten.

Zu b) Die gemäß Brandschutzbedarfsplan vorgesehene Hilfsfrist im ersten Schutzziel wird eingehalten.

Ergänzend ist anzumerken, dass das oben geschilderte Vorgehen regelmäßig bei Baustellen praktiziert wird, die für den öffentlichen Verkehr gesperrt sind, aber dennoch als Durchfahrtsstrecken für Notfälle für die Feuerwehr vorgesehen werden.